

S a t z u n g

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Seebach vom 23. Mai 1990

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat in der Sitzung am 23.05.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Punkt hinzugefügt:

" 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz".

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seebach, den 23. Mai 1990



Der Bürgermeister

Bär

Beurkundung der Bekanntmachung

Vorstehende Satzung wurde in der für die Gemeinde Seebach vorgeschriebenen Form der öffentlichen Bekanntmachung bekanntgemacht und zwar durch Anschlag an der Rathausstafel vom 05.06.1990 bis einschließlich 12.06.1990 und durch Eindruck im Bekanntmachungsteil des "Achertäler Heimatboten" vom 01.06.1990 Nr. 22.

Seebach, den 01. Juni 1990

Bürgermeisteramt:

Bär, Bürgermeister

